

# DER LANDRAT DES KREISES OLPE

ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE



Kreis Olpe Postfach 1560 57445 Olpe

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop  
Am Markt 1

57413 Finnentrop

Dienstgebäude		Internet: <a href="http://www.kreis-olpe.de">www.kreis-olpe.de</a>		
Westfälische Str. 75 Landrat-Josef-Schrage-Platz				
Fachdienst				
Stabsbereich 2				
Aktenzeichen			Datum	
15 16 02 - 00			15.03.2007	
Auskunft erteilt			E-Mail:	
Maria Schweinsberg			m_schweinsberg@kreis-olpe.de	
Zimmer-Nr.	Vorwahl	Zentrale	Durchwahl	persönl. Fax
1.002	02761	81-0	81-449	94503-449
Ihr Zeichen			Ihr Schreiben vom	

## Kommunalaufsicht; hier: Einwendungen der Bürgerinitiative Bahnhof Finnentrop gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heß,

in der Sitzung des Rates der Gemeinde Finnentrop am 30.01.2007 wurde unter TOP A 2 u.a. beschlossen:

1. „bei einer Stimmenthaltung, die Einwendungen der Bürgerinitiative Bahnhof Finnentrop vom 27. Dezember 2006 als unzulässig zurückzuweisen, da die Bürgerinitiative weder unter den Begriff „Einwohner“ noch unter den Begriff „Abgabepflichtige“ fällt“

Gem. § 80 Abs. 3 GO NW ist nach Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an den Rat diese unverzüglich bekannt zu machen und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zu Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentliche Sitzung darüber beschließen kann.

Hiernach konnten also nur Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2007 erheben.

Das Schreiben der Bürgerinitiative Bahnhof Finnentrop vom 27.12.2006 ist jedoch auch als eine Einwendung eines Finnentropers Einwohners (nämlich desjenigen, der die Einwendung für die Bürgerinitiative unterzeichnet hat Christian Vollmert, Kirchstr. 28, 57413 Finnentrop) zu werten (zu einer solchen Bewertung siehe BVerwG 05.12.2001, 9 A 15/01).

Der Rat der Gemeinde Finnentrop hätte sich demzufolge inhaltlich mit den Einwendungen der Bürgerinitiative bzw. den Einwendungen des Herrn Vollmert auseinander setzen müssen.

Der oben zitierte Ratsbeschluss über die Behandlung der Einwendungen genügt diesen Anforderungen nicht. Es ist daher erforderlich – so auch Rechtsauffassung der Bezirksregierung Arnsberg –, dass er neu gefasst wird.

Ich bitte innerhalb einer Woche um Mitteilung, wie Sie zu verfahren gedenken.

Die mangelhafte Bescheidung der Einwendung führt nicht zur Nichtigkeit der Haushaltssatzung (beschlossen unter TOP A 2, 2.). Sinn und Zweck des Einwendungsrechts erfordern lediglich eine Befassung des Rates mit Einwendung. Dies ist hier geschehen. Ob hinsichtlich der Einwendungen die maßgeblichen rechtlichen Erwägungen zum Tragen gekommen sind, ist für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zur Haushaltssatzung nicht entscheidend (vgl. Dabringhausen, in: der Gemeindehaushalt, 1993, S. 201 ff.).“

Der Bürgerinitiative „Bahnhof Finnentrop“ (Herrn Vollmert) habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



(Beckehoff)